

(2) Auf Einzelantrag kann die Kirchenleitung von den Erfordernissen des Absatz 1 Ausnahmen zulassen. Im übrigen ist für die Berufung die Stiftungssatzung maßgebend.

§ 4

Für die Verwaltung Evangelischer Stiftungen oder für die Erfüllung ihrer Aufgaben können Mitarbeiter eingestellt werden. Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter bestimmen sich nach dem in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Dienst- und Arbeitsrecht; auf Einzelantrag kann die Kirchenleitung für Gruppen von Mitarbeitern einer Evangelischen Stiftung Ausnahmen zulassen.

§ 5

(1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftungen ist die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Evangelische Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen und vor dem 1. Januar 1978 entstanden sind, werden dann ordnungsgemäß verwaltet, wenn Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt, Jahresabschlüsse aufgestellt und diese Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) geprüft werden. Die Prüfung muß nach den allgemein für die Jahresabschlußprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt werden und sich insbesondere auf die Ordnungsgemäßheit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse erstrecken.

§ 6

(1) Das Vermögen der Evangelischen Stiftungen ist entsprechend ihrer Satzung ungeschmälert zu erhalten.

(2) Das Vermögen darf vorübergehend für die Aufgaben einer Stiftung in Anspruch genommen werden, wenn es für die Lebensfähigkeit der Stiftung notwendig ist und wenn zu erwarten ist, daß durch Gewinne aus der Tätigkeit der Stiftung das Stiftungsvermögen in Höhe des ursprünglichen Wertes erhalten bleibt oder wieder angesammelt werden kann.

(3) Das Vermögen der Evangelischen Stiftungen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.

(4) Die Evangelischen Stiftungen haben die Erträge der Stiftungsvermögen und die Zuwendungen entsprechend ihren Aufgaben zu verwenden. Soweit die Erträge der Stiftungsvermögen sowie der Zuwendungen oder Teile davon nicht den Aufgaben der Stiftungen gemäß verwandt werden können, sind sie den Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 7

(1) Die Evangelischen Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landeskirchenamtes; es kann sich je-

derzeit über alle Angelegenheiten der Evangelischen Stiftungen unterrichten.

(2) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über Evangelische Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.

(3) Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, daß Evangelische Stiftungen ihren Aufgaben gemäß nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet werden, daß den Evangelischen Stiftungen die ihnen zustehenden Vermögen zufließen und daß die Stiftungsvermögen und ihre Erträge den Aufgaben gemäß erhalten und verwendet werden. Durch die Aufsicht soll den Evangelischen Stiftungen zugleich Schutz und Fürsorge gewährt werden.

§ 8

(1) Die Aufsicht kann durch Beschluß des Landeskirchenamtes nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 widerruflich für ruhend erklärt werden, wenn durch die Satzung der Stiftung ein Organ gebildet wird, das selbständig, unabhängig und ausschließlich die Verwaltung der Stiftung beaufsichtigt. Den Mitgliedern dieses Organs darf durch die Stiftung kein anderer Auftrag übertragen worden sein. Im übrigen gelten für die Berufung der Mitglieder die Vorschriften des § 3.

(2) Das Ruhen der Aufsicht kann auch erklärt werden, wenn sich die Evangelische Stiftung dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen hat.

(3) Das Ruhen der Aufsicht ist zu widerrufen, wenn nicht mehr gewährleistet erscheint, daß das Stiftungsvermögen oder seine Erträge gemäß dem Stiftungsauftrag erhalten oder verwandt werden.

(4) Der Beschluß über das Ruhen der Aufsicht oder sein Widerruf wird durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt mit dem sechsten Tage nach der Ausgabe des Blattes wirksam.

(5) Von dem Ruhen der Aufsicht bleiben die in den Vorschriften der §§ 7 Absatz 1, 9 Absatz 1, Ziffern 1, 4 und 5 enthaltenen Aufsichtsbefugnisse unberührt.

§ 9

(1) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen

1. Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. die Annahme von Zuwendungen, die unter die Stiftung nicht nur unerheblich belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
3. die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
5. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

(2) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind dem Landeskirchenamt rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Das Landeskirchenamt kann das Vorhaben innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beanstanden. Das beanstandete Vorhaben kann vom Landeskirchenamt innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat untersagt werden, wenn es die Satzung verletzen würde. Angezeigte Vorhaben, die nicht fristgemäß beanstandet oder untersagt werden, gelten als genehmigt.

Das Landeskirchenamt kann verlangen, daß untersagte, aber bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

§ 10

(1) Trifft ein Organ einer Evangelischen Stiftung eine durch dieses Gesetz oder eine durch die Satzung gebotene Maßnahme nicht, so kann das Landeskirchenamt anordnen, daß es das Erforderliche veranlaßt. Das Landeskirchenamt hat die zu treffenden Maßnahmen zu bezeichnen.

(2) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht fähig, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung dieses Mitgliedes und die Berufung eines anderen anordnen. Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

§ 11

Reichen die Befugnisse des Landeskirchenamtes nach § 7 nicht aus, einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten oder wieder herzustellen, so kann es die Durchführung seiner Beschlüsse und Anordnungen einem von ihm zu bestellenden Sachwalter der Evangelischen Stiftung übertragen. Sein Aufgabenbereich und seine Vollmacht sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen.

§ 12

Erlangt das Landeskirchenamt von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche

einer Evangelischen Stiftung gegen Mitglieder ihrer Stiftungsorgane begründen könnte, so kann es der Stiftung einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen.

§ 13

(1) Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung nach diesem Gesetz ist die Anrufung der Verwaltungskammer zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Die nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NW S. 274) in der jeweils geltenden Fassung zu bestimmende kirchliche Behörde ist das Landeskirchenamt.

§ 15

Das Landeskirchenamt kann zu diesem Gesetz Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 16

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 4. November 1977

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 1. Dezember 1977

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

Dr. Reiß

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 3. November 1977

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. Oktober 1965 (KABl. 1965 S. 111) mit den Änderungen des Kirchengesetzes vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 219) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1970 (KABl. 1971 S. 6) wird in § 5 wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Kirchenleitung kann eine Kirchengemeinde oder einen Kirchenkreis ausnahmsweise durch Beschluß aus dem Verband entlassen, wenn sie feststellt, daß die anderen Verbandsmitglieder allein den Verbandszweck erfüllen können, ohne daß ihnen dadurch gegenüber dem Verband unzumutbare Pflichten entstehen.

Die Entlassung ist nur zulässig, wenn ihr zuvor zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsvertretung zustimmen; soll eine Kirchengemeinde entlassen werden, sind im übrigen das Presbyterium und der Kreissynodalvorstand zu hören; soll ein Kirchenkreis entlassen werden, ist zuvor die Kreissynode zu hören.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Über die Auflösung eines Verbandes beschließt die Kirchenleitung, und zwar bei Verbänden von Kirchengemeinden nach Anhörung der beteiligten Presbyterien, der Verbandsvertretung und des Kreissynodalvorstandes, bei Verbänden von Kirchenkreisen nach Anhörung der beteiligten Kreissynoden und der Ver-

bandsvertretung, bei Verbänden von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Kreissynoden sowie der Verbandsvertretung. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn zwei Drittel der nach Satz 1 anzuhörenden Presbyterien bzw. Kreissynoden und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsvertretung der Auflösung zustimmen.

4. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den neuen Wortlaut des Verbandsgesetzes unter neuem Datum bekanntzugeben.

Bielefeld, den 3. November 1977

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 1. Dezember 1977

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

Dr. Reiß

Zweites Kirchengesetz über die Einführung von Änderungen des II. Teiles der Agende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 4. November 1977

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die gemäß dem Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West — vom 23. Mai 1976 und der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Februar 1977 beschlossenen Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, Gottesdienstordnungen für Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung (Abl. EKD S. 218), werden in der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeführt.

(2) § 1 der in Absatz 1 genannten Verordnung hat folgende Fassung:

„Die von der Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West — am 23. Mai 1976 angenommenen und gemäß Ziffer 2 des Synodalbeschlusses ergänzten Gottesdienstordnungen

Einführung in übergemeindliche Dienste
Einführung in den Dienst als Presbyter (Kirchenältester)
Einführung zum Dienst in kirchenleitende Gremien
Einführung in andere kirchliche Dienste
Bevollmächtigung zum Dienst der öffentlichen Verkündigung im Nebenamt oder Ehrenamt (Ordination zum Predigthelfer/Laienprediger)
Berufung („Einsegnung“) zum Diakon oder zur Diakonisse
Sendung zum ökumenisch-missionarischen Dienst
Bevollmächtigung (Vokation) zum evangelischen Religionsunterricht
Vorstellung beim Antritt eines vorübergehenden Dienstes (wenn der Vorzustellende ordiniert ist)
Vorstellung beim Antritt eines vorübergehenden Dienstes (wenn der Vorzustellende nicht ordiniert ist)
Vorstellung beim Antritt eines Vorbereitungsdienstes

Vorstellung eines Predigthelfers (Laienprediger)

treten an die Stelle der Gottesdienstordnungen

Einführung eines Predigers, eines Gemeindepredigers oder eines Pfarrvikars

Einführung eines Kreis-, Provinzial- oder Landespfarrers

Einführung eines Mitgliedes der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamtes)

Einführung eines Superintendenten, Propstes oder Generalsuperintendenten

Einführung eines Bischofs, Präses oder Kirchenpräsidenten

Einführung von Kirchenältesten (Presbytern)

Einführung von Mitgliedern des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes)

Einführung eines Katecheten, einer Katechetin, eines Gemeinmediakonen, einer Gemeindepredigerin, eines Gemeindepredigers, einer Gemeindepredigerin, eines Küsters, einer Küsterin
Einführung eines im kirchlichen Dienst stehenden Lehrers, einer Lehrerin, eines Studienrates oder einer Studienrätin

Einführung eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin

Einführung eines kirchlichen Verwaltungsbeamten oder einer Verwaltungsbeamtin

Einführung eines Lektors, Lesepredigers oder eines zum Predigtdienst berufenen Gemeindegliedes (Predigthelfers)

Vorstellung eines Hilfspredigers (Pfarrverweisers)

Vorstellung eines Lehrvikars (einer Lehrvikarin)

Einsegnung zum Amt eines Katecheten (einer Katechetin)

Einsegnung eines Gemeindepredigers (einer Gemeindepredigerin)

Einsegnung eines Kirchenmusikers (einer Kirchenmusikerin)

Einsegnung eines Diakonen

Einsegnung einer Diakonisse

Kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) eines Lehrers oder eines Katecheten

Aussendung (Abordnung) eines Missionars oder eines anderen Mitarbeiters im ökumenischen Dienst
 der durch die Verordnung vom 4. September 1963 (ABl. EKD 1963 S. 611) eingeführten „Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
 Bielefeld, den 4. November 1977

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 1. Dezember 1977

**Die Leitung
 der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß

Landeskirchlicher Haushaltsplan 1978

Landeskirchenamt
 Az.: B 1—16

Bielefeld, den 23. 11. 1977

Nachstehend geben wir den von der Landessynode verabschiedeten landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1978 bekannt:

Allgemeiner Haushalt

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1978 DM	Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1978 DM
Einnahmen			Übertrag		
5	Bildungswesen, Wissenschaft				13 929.000,—
	Schulen	383.000,—		Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	696.000,—
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung			Volksmission	639.000,—
	Staatsdotationen für kirchenregimentliche Zwecke	2.050.000,—		Seelsorge an Urlaubern und Sportlern	22.000,—
	Verwaltung	617.000,—		Andere Seelsorgedienste	118.000,—
8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens		2	Diakonie und Sozialarbeit	
	Haus- und Grundbesitz	500.000,—		Allgemeine diakonische Arbeit	5.247.000,—
	Geldvermögen	100.000,—		Familienhilfe	380.000,—
9	Allgemeine Finanzwirtschaft			Sonstige diakonische und soziale Arbeit	1.171.000,—
	Umlage	47.250.000,—	4	Öffentlichkeitsarbeit	
	Zinsen aus angelegten Geldern	3.500.000,—		Presse, Schrifttum	892.000,—
	<u>Gesamtsumme der Einnahmen</u>	<u>54.400.000,—</u>		Film, Funk, Fernsehen	176.000,—
Ausgaben			5	Bildungswesen und Wissenschaft	
0	Allgemeine kirchliche Dienste			Realschulen	708.000,—
	Gottesdienst	207.000,—		Gymnasien	4.128.000,—
	Kirchenmusik	1.863.000,—		Fachhochschule	1.065.000,—
	Allgemeine Gemeindegarbeit	103.000,—		Schulen — Sonstiges	135.000,—
	Kirchliche Unterweisung	6.000,—		Erwachsenenbildung	1.172.000,—
	Pfarrdienst	574.000,—		Bücherei und Archiv	380.000,—
	Ausbildung für den Pfarrdienst	5.581.000,—		Theologische und kirchengeschichtliche Wissenschaft	12.000,—
1	Besondere kirchliche Dienste			Philosophische und pädagogische Wissenschaft	996.000,—
	Jugendarbeit	3.131.000,—		Gesellschaftswissenschaft	200.000,—
	Studentenarbeit	1.245.000,—		<u>Übertrag</u>	<u>32.066.000,—</u>
	Männer- und Frauenarbeit	1.219.000,—			
Übertrag		13 929.000,—	Übertrag		

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1978 DM
	Übertrag	32.066.000,—
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	
	Landessynode	175.000,—
	Kirchenleitung	95.000,—
	Beratende Gremien	75.000,—
	Geistliche Aufsicht	28.000,—
	Verwaltung	11.278.000,—
	Bauamt	31.000,—
	Verwaltungsmitarbeiter	150.000,—
	Verwaltung — Sonstiges	1.604.000,—
	Verwaltungs- und Disziplinarkammer	8.000,—
8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	
	Haus- und Grundbesitz	1.400.000,—
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Zuweisungen	1.500.000,—
	Pauschalabkommen	625.000,—
	Schuldendienst	286.000,—
	Rücklagen	4.700.000,—
	Haushaltsverstärkung	379.000,—
	Gesamtsumme der Ausgaben	<u>54.400.000,—</u>

Sonder-Haushalt

Einnahmen

0	Allgemeine kirchliche Dienste	
	Pfarrdienst	73.650.000,—
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Umlage	94.879.000,—
	Staatsleistungen	4.260.000,—
	Beiträge zur Versorgung	2.041.000,—
	Gesamtsumme der Einnahmen	<u>174.830.000,—</u>

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1978 DM
	Ausgaben	
0	Allgemeine kirchliche Dienste	
	Pfarrdienst (Besoldung)	73.650.000,—
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	
	Gesamtkirchliche Aufgaben	4.085.000,—
	Kirchlicher Entwicklungsdienst	13.125.000,—
	Weltmission und Ökumene	13.125.000,—
4	Öffentlichkeitsarbeit	
	Presse, Schrifttum	180.000,—
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Umlagen und Zuweisungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs	17.316.000,—
	Versorgung	53.349.000,—
	Gesamtsumme der Ausgaben	<u>174.830.000,—</u>

Gesamtübersicht

Einnahmen

Allgemeiner Haushalt	54.400.000,—
Sonder-Haushalt	174.830.000,—
Summe der Einnahmen	<u>229.230.000,—</u>

Ausgaben

Allgemeiner Haushalt	54.400.000,—
Sonder-Haushalt	174.830.000,—
Summe der Ausgaben	<u>229.230.000,—</u>
1978 Gesamteinnahmen	229.230.000,—
1978 Gesamtausgaben	229.230.000,—

Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt
Az.: 39513 / B 2—03

Bielefeld, den 22. 11. 1977

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1978 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Pastoren im Hilfsdienst sowie der gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden,
2. ein Grundbetrag von 21.600,— DM für jede Pfarrstelle sowie für die gleichgestellten Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stande vom 1. Juli 1977,
3. eine Ausgleichsleistung nach Maßgabe der von

- der Landessynode gemäß § 7 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes beschlossenen Übergangsregelung,
4. der Bedarf der Landeskirche für den „Sonder-Haushalt“,
 5. eine Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche in Höhe von 9 v. H. des Kirchensteueraufkommens,
 6. ein Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge und der Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 30. Juni 1976.

Bestätigung einer Notverordnung

Landeskirchenamt
Az.: 41333/77/C 4—16

Bielefeld, den 30. 11. 1977

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 3. November 1977 gemäß Artikel 139 Abs. 5 der Kirchenordnung die Notverord-

nung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts vom 27. April 1977 (KABL. S. 81) bestätigt.

Pfarrerfortbildung 1978

Landeskirchenamt
Az.: 32130/C 4—05/2

Bielefeld, den 10. 10. 1977

Das Pastoralkolleg legt den nachfolgenden Kollegplan für das Jahr 1978 vor. Zu dem Kolleg sind alle Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfsprediger eingeladen. Kirchliche Mitarbeiter können an den Kollegs aus ihrem dienstlichen Arbeitsbereich teilnehmen, desgleichen Ehefrauen, wenn Unterkunft und Arbeitsmöglichkeit dies erlauben. Anfragen und Anmeldungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung über die Superintenden-ten an das Pastoralkolleg, Iserlohner Str. 28, 5840 Schwerte 5 (Villigst), zu richten, wenn nicht ein anderer Veranstalter angegeben ist.

Im übrigen verweisen wir auf die Ordnung für das Pastoralkolleg der EKvW vom 23. Juni 1976 (KABL. S. 77) und zur Frage des Urlaubs zur theologischen Fortbildung auf § 21 des Kirchengesetzes der EKV über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) (KABL. 1962 S. 26) sowie auf unseren Hinweis im KABL. 1967 S. 132.

1. Pastorale und theologische Grundfragen

1.1. Leiden und Leidensbewältigung

Kolleg mit Professoren und Studenten der Abteilung für Ev. Theologie der Ruhr-Universität Bochum

13.—17. Februar 1978 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastoralkolleg und Abteilung für Ev. Theologie Ruhr-Universität Bochum

Leitung: Prof. Dr. H. E. Bahr und Eph. Fabritz unter Mitarbeit von Prof. Dr. Graf Reventlow, Prof. Dr. Sundermeier, Pfr. W. Belitz und Pfr. J. Wellmer

1.2. Sühne, Schuld, Strafe, Vergebung

Kontaktstudienkolleg an der Kirchlichen Hochschule Bethel

15.—31. Mai 1978 in Bethel

Veranstalter: Pastoralkolleg und Kirchliche Hochschule Bethel

Leitung: Pfr. Dr. Wilkens

1.3. Einkehrtagung

Die irdenen Gefäße, denen der Schatz anvertraut ist

22.—26. Mai 1978 in Hagen-Holthausen

Veranstalter: Pastoralkolleg

Leitung: Pfr. Moes u. Eph. Fabritz

1.4. Gott als Geheimnis der Welt

Lektüre und Interpretation (in Auswahl) des gleichnamigen Buches von E. Jüngel

21.—26. August 1978 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastoralkolleg

Leitung: Pfr. Wiggermann

- 1.5. **Der Umgang mit der Bibel in der Kirche**
 Biblische Theologie heute
 11.—15. September 1978 in Haus Villigst
 Veranstalter: Pastorkolleg
 Referenten: Prof. Dr. Luck und
 Prof. Dr. Graf Reventlow
 Leitung: Eph. Fabritz
2. **Verkündigung und Gottesdienst**
- 2.1. **Werkstatt Sonntagsgottesdienst**
 Kolleg für Pfarrer in den ersten Amtsjahren
 30. Januar — 3. Februar 1978 in Haus
 Villigst
 Veranstalter: Pastorkolleg
 Leitung: Pfr. Wiggermann
- 2.2. **Bausteine der Kindergottesdienstliturgie**
 29. Mai — 2. Juni 1978 in Haus Husen
 Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung
 mit dem Beauftragten für
 Kindergottesdienst
 Leitung: Pfr. Homeyer u. Pfr. Wigger-
 mann
- 2.3. **Kasualpraxis im Gespräch:**
Beispiel Bestattung
 Homiletische, liturgische und seelsorgerliche
 Aspekte
 5.—9. Juni 1978 in Haus Villigst
 Veranstalter: Pastorkolleg
 Leitung: Eph. Fabritz u. Pfr. Kreutz
- 2.4. **Gottesdienst als Kommunikationsgeschehen**
 4.—8. September 1978 in Haus Villigst
 Veranstalter: Pastorkolleg
 Leitung: Eph. Fabritz u. Pfr. Völker
- 2.5. **Liturgie und Gemeinde**
 Kolleg für Vikariatsleiter
 25.—29. September 1978 im Predigerseminar
 Soest
 Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung
 mit dem Predigerseminar
 Leitung: Eph. Dr. Flender
 und Eph. Stolt
3. **Katechetik und Religionspädagogik**
- 3.1. **Workshopkolleg „Vorstellungs- und Konfir-
 mationsgottesdienste“**
 23.—27. Januar 1978 in Haus Villigst
 Veranstalter: Pädagogisches Institut
 Leitung: Pfr. Sorg
- 3.2. **Meditation und Gottesdienst im kirchlichen
 Unterricht**
 20.—24. Februar 1978 im Haus der Begeg-
 nung in Eckenhagen
 Veranstalter: Pädagogisches Institut der
 EKvW u. Pädagogisch-Theo-
 logisches Institut der EKIR
- Referent: Dr. Ronny Sequeira
 Leitung: Pfr. Neßling, Bonn-Bad Go-
 desberg, u. Pfr. Sorg, Villigst
- 3.3. **Elternarbeit in Verbindung mit kirchlichem
 Unterricht**
 Kolleg für Pfarrer in den ersten Amtsjahren
 6.—10. März 1978 in Haus Villigst
 Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung
 mit dem Pädagogischen
 Institut
 Leitung: Pfr. Sorg u. Pfr. Wiggermann
- 3.4. **Der Einsatz von Arbeitsmitteln im KU**
 Workshopkolleg zum Thema „Freundschaft,
 Sexualität“
 18.—22. September 1978 in Haus Villigst
 Veranstalter: Pädagogisches Institut
 Leitung: Pfr. Sorg
- 3.5. **Das Unterrichtsgespräch im KU**
 Einführung und Einübung in unterricht-
 liche Gesprächsmethoden
 20.—24. November 1978 in Haus Villigst
 Veranstalter: Pädagogisches Institut
 Leitung: Pfr. Sorg
- 3.6. **Religionsunterricht in der Sekundarstufe I
 des Gymnasiums**
 Situationsanalyse — Unterrichtsbesuche —
 Anfragen an das Curriculum
 Kolleg für Pfarrer und Religionsphilologen,
 die in der Sek. I (Jahrgang 7—10) des Gym-
 nasiums unterrichten
 28. Februar — 4. März 1978 in Haus Villigst
 Veranstalter: Pädagogisches Institut u.
 Pastorkolleg
 Leitung: LRSD Günter Böhm, Schul-
 kollegium Münster, u.
 Pfr. E. A. Kley, Villigst
- Regionalkollegs zur Praxis des kirchlichen Un-
 terrichts sind in den Kirchenkreisen Herne,
 Soest, Gelsenkirchen, Hamm, Gütersloh, Witt-
 genstein, Arnsberg und Hattingen-Witten ge-
 plant. Die Termine werden in den Kirchenkrei-
 sen bekanntgegeben.**
4. **Gruppen- und Bildungsarbeit**
- 4.1. **Theologie treiben in der Erwachsenen-
 bildung**
 Zur Didaktik einer „Theologie für Nicht-
 theologen“
 30. Januar — 3. Februar 1978 in
 Haus Villigst
 Veranstalter: Pastorkolleg und der Beauf-
 tragte f. Erwachsenenbildung
 Leitung: Eph. Fabritz u. Pfr. Donner

- 4.2. **Einführung in die Ev. Erwachsenenbildung**
12.—16. Juni 1978 in Hagen-Holthausen
Veranstalter: Pastorkolleg und der Beauftragte f. Erwachsenenbildung
Leitung: Pfr. Donner u. Pfr. Wiggermann
- 4.3. **Wie fange ich Jugendarbeit an?**
Kolleg für Pfarrer in den ersten Amtsjahren
13.—17. Februar 1978 in Hagen-Holthausen
Veranstalter: Pastorkolleg und Amt für Jugendarbeit
Leitung: Pfr. Eltzner u. Pfr. Wiggermann
- 4.4. **Themenzentrierte Interaktion (TZI)**
Veranstalter: Pastorkolleg
Teilnehmergebühr: DM 100,—
- 4.4.1. Mit meinem Glauben leben — ich selber bleiben — für andere da sein
TZI als Medium für Verkündigung und Begegnung
6.—10. März 1978 in Haus Villigst
Leitung: Pfr. Jürgens, Berlin
- 4.4.2. Themenzentrierte Interaktion in der Leitung kirchlicher Gruppen
TZI-Basiskurs „Methodik“
6.—11. November 1978 in Hagen-Holthausen
Leitung: Dr. Hoppe, Düsseldorf
- 4.4.3. Meine Vorurteile und die Vorurteile meiner Partner im Gespräch
TZI-Basiskurs „Selbsterfahrung“
24. November — 2. Dezember 1978 in Haus Villigst
Leitung: Pfr. Detering, Hannover
- 4.5. **Kooperationstraining**
5.—9. Juni 1978 in Hagen-Holthausen
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Ref. Wermes u. Pfr. Rohde
5. **Seelsorge und Beratung**
- 5.1. **Klinische Seelsorgeausbildung**
Veranstalter: Pastorkolleg
Anmeldungen für die Kurse bis spätestens 3 Monate vor Kursbeginn an das Zentrum für Klinische Seelsorgeausbildung, Marsbruchstr. 179, Westfälisches Landeskrankenhaus, 4600 Dortmund 41.
- 5.1.1. 6-Wochen-Kurs: Seelsorge im Gemeindeaufbau
Für Pfarrer in den ersten Amtsjahren
14. August — 22. September 1978 in Haus Villigst
Leitung: Pfr. Wellmer u. N. N.
- 5.1.2. 6-Wochen-Kurs in Intervallen von dreimal zwei Wochen
12.—23. Juni 1978,
15.—26. Januar 1979,
5.—16. Juni 1979
in Haus Villigst
Leitung: Pfr. Wellmer u. Pfr. Wiemann
- 5.1.3. 6-Wochen-Kurs II
22. Mai — 30. Juni 1978
in Haus Villigst und im Landeskrankenhaus Aplerbeck
Leitung: Pfr. Miethner
- 5.1.4. Einführung in Supervisionsaufgaben
6.—24. Februar 1978,
16. Oktober bis 3. November 1978
in Haus Villigst
Leitung: Pfr. Miethner
- 5.2. **Einführung in die beratende Seelsorge**
17.—27. April 1978 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Pfr. Wellmer
- 5.3. **Theologie der Seelsorge**
Aufbaukurs für Teilnehmer an früheren Seelsorgekursen
8.—13. Mai 1978 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Pfr. Wellmer
- 5.4. **Seelsorge in der Schule**
Einführung in die beratende Seelsorge für Lehrer und Berufsschulpfarrer
28. Juni — 7. Juli 1978 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit dem Pädagogischen Institut
Leitung: Pfr. Wellmer
- 5.5. **Seelsorge in der Gemeindepraxis**
14.—19. August 1978 in Haus Villigst
Veranstalter: Pastorkolleg
Leitung: Pfr. Miethner
- 5.6. **Kommunikationstraining für Pfarrerehepaare**
Veranstalter: Pastorkolleg
- 5.6.1. 13.—18. März 1978 in Haus Villigst
Leitung: Ehepaar Lückel, Siegen
- 5.6.2. 9.—14. Oktober 1978 in Haus Villigst
Leitung: Ehepaar Köllermann, Bochum

6. Diakonie und Sozialarbeit

6.1. Kirche in der industriellen Arbeitswelt

Einblick in ein Hüttenwerk

16.—20. Januar 1978 in Haus Villigst

Veranstalter: Sozialamt in Verbindung mit dem Pastorkolleg

Leitung: Pfr. Wörmann u. Dipl.-Volkswirt Espenhorst

6.2. Sozialstruktur und Gemeindegarbeit

Ermunterung zu schichtenspezifischer Gemeindegarbeit

23.—27. Januar 1978 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastorkolleg und Sozialamt der EKvW

Leitung: Pfr. Belitz u. N. N.

6.3. Wie nimmt die Gemeinde ihre diakonischen Aufgaben wahr?

Das Erkennen sozialer Probleme und die Diakonie der Gemeinde

17.—21. April 1978 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastorkolleg und Diakonisches Werk

Leitung: Eph. Fabritz, Pfr. Fülling, Pfr. Springer

6.4. Gemeinwesenarbeit — Prinzipien, Methoden und Anwendungsmöglichkeiten in der Gemeindegarbeit

12.—16. Juni 1978 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastorkolleg in Zusammenarbeit mit Sozialamt und dem Diakonischen Werk

Leitung: Pfr. Belitz u. Soz.-Arb. Schofer

6.5. Gemeindepflege auf neuen Wegen

Kolleg für Pfarrer und Mitarbeiter in Gemeindepflege- und Diakoniestationen

28. August — 1. September 1978 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastorkolleg und Diakonisches Werk

Leitung: Pfr. Fülling und Pfr. Finger

6.6. Die Kirche vor den Umweltfragen

13.—17. November 1978 in Hagen-Holthausen

Veranstalter: Pastorkolleg

Leitung: Eph. Fabritz u. N. N.

7. Mission und Ökumene

7.1. Grundlage und Formen christlicher Spiritualität

Kolleg für ev. und röm.-kath. Pfarrer und Seelsorger

6.—10. März 1978 in Haus Ortlohn, Ev. Akademie, Iserlohn

Veranstalter: Pastorkolleg und Kath. Akademie Schwerte

Leitung: Eph. Fabritz u. Rektor Krems

7.2. Muslime — unsere Nachbarn

Wege zum Verstehen

24.—28. April 1978 in der Ökumenischen Werkstatt, Wuppertal

Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit der VBM Wuppertal

Leitung: Pfr. Wiggermann u. Pfr. Jasper

7.3. Studienfahrt in die USA (Los Angeles—San Francisco)

9.—23. September 1978

Veranstalter: Pastorkolleg u. Ev. Akademie

Leitung: Eph. Fabritz u. Pfr. Wiggermann

Selbstbeteiligung ca. DM 1.100,—

Vorbereitungstagung am 5. Juni 1978

Anmeldungen bis 1. April 1978

8. Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung

8.1. Frauenarbeit in der Gemeinde

21.—25. August 1978 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit Ev. Frauenverbänden

Leitung: Eph. Fabritz, Pfrn. Schulze, Ref. Wermes

8.2. Theologie, Frömmigkeit und Gemeindeerwartung

Kolleg für Pfarrer in den ersten Amtsjahren

25.—29. September 1978 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastorkolleg

Leitung: Pfr. Wiggermann

8.3. Lebensformen der missionarischen Gemeinde

23.—27. Oktober 1978 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastorkolleg u. Volksm. Amt

Leitung: Eph. Fabritz u. Pfr. Kochs

8.4. Vorsitz im Presbyterium

Wie lerne ich planen, leiten, koordinieren und verwalten?

Für Pfarrer in den ersten Amtsjahren

6.—17. November 1978 in Haus Villigst

Veranstalter: Pastorkolleg

Leitung: Pfr. Wiggermann

8.5. Volkskirchliche Gemeinde und evangelikale Frömmigkeit

27. November — 1. Dezember 1978 in Hagen-Holthausen

Veranstalter: Pastorkolleg

Leitung: Pfr. Wiggermann

Anderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten ab 1. 2. 1977

Landeskirchenamt
Az.: 41243/77/B 9—01

Bielefeld, den 9. 12. 1977

Vom Bundestag ist das Sechste Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117) verabschiedet und damit die Anhebung der Besoldung und Versorgung in Bund und Ländern mit Wirkung vom 1. Februar 1977 gesetzlich geregelt worden. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes erfolgte die Zahlung der erhöhten Bezüge in Form von Abschlagzahlungen. Den entsprechenden Regelungen hatte sich die Kirchenleitung mit Beschlüssen vom 31. März 1977 angeschlossen (vgl. LKA-Vfg. vom 18. 5. 1977 — 14670 III/77/ B 9 — 01 — [KABl. S. 92] vom 06. 7. 1977 — 20716/77/B 9 — 01 [n. v.]).

Das Sechste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz ist nachstehend als Anlage auszugsweise abgedruckt. Dabei wird von einem nochmaligen Abdruck der mit der o. a. Verfügung vom 18. Mai 1977 veröffentlichten Tabellen über die Grundgehälter der Besoldungsordnung A und die Ortszuschläge sowie von einer Wiedergabe der versorgungsrechtlichen Bestimmungen abgesehen.

Da mit dem Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz auch die Dienst- und Versorgungsbezüge der nordrhein-westfälischen Landesbeamten erhöht worden sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nach § 1 Absatz 1 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung auch für die **Kirchenbeamten** und deren Hinterbliebene.

Zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der **Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst** und ihre Vikare ergeht besondere Verfügung.

Auf Grund von § 29 BAT-KF i.V.m. § 8 des Vergütungstarifvertrages Nr. 15 vom 16. März 1977 (KABl. S. 51) gilt für die Festsetzung des Ortszuschlages der **Angestellten** anstelle der Anlage 7 zum genannten Tarifvertrag nunmehr die in den Sätzen gleiche Ortszuschlagstabelle in der Anlage 2 zum Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz. Diese Tabelle ist nunmehr auch ausschlaggebend für die Festsetzung des Sozialzuschlages der **Arbeiter** (gem. § 41 Abs. 1 MTL II).

Anlage

Sechstes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

Vom 15. November 1977

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), wird wie folgt geändert:

1. ...
2. in § 62 Abs. 2 wird das Wort „sechsendsechzig“ ersetzt durch das Wort „siebzig“;
3. und 4. ...
5. an die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes¹⁾,

6. an die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes¹⁾,

7. und 8. ...

9. an die Stelle der Sätze des Anwärtergrundbetrages und des Anwärterverheiratetenzuschlages in der Anlage VIII treten die Sätze in der Anlage 5 dieses Gesetzes.

§§ 2—4

...

Artikel II

Sonstige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird in Nummer 3 nach dem Wort „Leistungen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. jährliches Urlaubsgeld.“

¹⁾ Die Anlagen 1 und 2 werden hier nicht abgedruckt. Sie stimmen in den Sätzen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A und der Ortszuschläge mit den Tabellen im KABl. 1977 S. 94 und 95 überein.

2. Die Überschrift vor § 67 erhält folgende Fassung:

„7. Abschnitt

Jährliche Sonderzuwendung, vermögens-
wirksame Leistungen und jährliches
Urlaubsgeld“.

3. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

„§ 68 a

Jährliches Urlaubsgeld

Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten
ein Urlaubsgeld nach besonderer bundesgesetz-
licher Regelung.“

4.—6. ...

Artikel III

Einmalige Zahlung

§ 1

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am
1. April 1977 vorhandenen Empfänger von Dienst-
bezügen oder Anwärterbezügen (§ 1 des Bundes-
besoldungsgesetzes), die

1. in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1977 bei
einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29
Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem
hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis
oder einem Ausbildungsverhältnis gestanden
und

2. für mindestens einen Tag im Monat April 1977
Bezüge erhalten

haben.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1
gelten auch als erfüllt, wenn ein am 1. April 1977
vorhandener Berechtigter vor dem 1. Mai 1977 aus
einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde aus-
scheidet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Be-
rechtigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft
ausscheidet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Empfänger von
Amtsbezügen entsprechend.

§ 2

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger
von Dienst- oder Amtsbezügen einhundert Deutsche
Mark, für Anwärter vierzig Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienst-
oder Amtsbezügen erhalten den Teil der einmaligen
Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten
zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in An-
spruch genommen sind, erhalten die einmalige Zah-
lung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruch-
nahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienst- oder
Amtsbezügen erhalten die einmalige Zahlung zu
dem Teil, der dem Verhältnis der während der

Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Be-
zügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Be-
rechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als
dem der Deutschen Mark, so finden §§ 7, 54 des
Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwen-
dung.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 2 bis 5
sind die Verhältnisse am 1. April 1977.

§ 3

...

§ 4

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Be-
rechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gelten §§ 5,
65 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entspre-
chend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis
geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als
Versorgungsempfänger vor.

(3) ...

(4) ...

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der ein-
maligen Zahlung entsprechende Leistungen aus
einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen
Dienst (§ 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes
oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen
Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch
wenn die Regelungen im einzelnen nicht überein-
stimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5
einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden
Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen,
als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis
zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem
anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

Artikel IV

Urlaubsgeldgesetz

Es wird das folgende Gesetz erlassen:

„Gesetz
über die Gewährung
eines jährlichen Urlaubsgeldes
(Urlaubsgeldgesetz — UrlGG)

§ 1

Berechtigter Personenkreis

(1) Ein jährliches Urlaubsgeld erhalten nach die-
sem Gesetz

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, ...

2. und 3. ...

(2) ...

Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Anspruch ist, daß der Berechtigte

1. am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli in einem der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse steht und nicht für den gesamten Monat Juli ohne Bezüge beurlaubt ist und
2. seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des Vorjahres oder als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Einstellungsjahr seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Oktober des Vorjahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat²⁾.

§ 3

Ausschlußtatbestände

(1) Personen, deren Bezüge für den Monat Juli auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden, erhalten das Urlaubsgeld nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachgezahlt werden.

(2) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten das Urlaubsgeld nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Juli nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausbezahlt sind.

§ 4

Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld beträgt einhundertfünfzig Deutsche Mark, für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einhundert Deutsche Mark.

(2) Ein Berechtigter, dessen regelmäßige Arbeitszeit oder dessen Dienst und dessen Bezüge ermäßigt worden sind, erhält fünfundsiebzig Deutsche Mark.

§ 5

Stichtag

Für die Bemessung des Urlaubsgeldes sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.

§ 6

Zahlungsweise

Das Urlaubsgeld ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli zu zahlen.

²⁾ Dies gilt entsprechend für eine Beschäftigung im kirchlichen Dienst (vgl. dazu § 1 Abs. 1 KBesO und den Kirchenleitungsbeschuß zu § 1 Abs. 2 KBesO vom 13. 2. 1975 [KABl. S. 17] sowie § 10 PfBO).

...“

Artikel V

**Änderung des Zweiten Gesetzes
zur Vereinheitlichung und Neuregelung
des Besoldungsrechts in Bund und Ländern**

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird wie folgt geändert:

1. In Artikel IX § 3 Abs. 5 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Beamte des gehobenen nicht-technischen Dienstes, die bis zum 31. Dezember 1975 die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt haben, jedoch wegen ihrer Einberufung zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst erst nach diesem Zeitpunkt als Beamte eingestellt werden.“

2. Artikel IX § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit sie für den Wegfall oder die Verminderung einer ruhegehaltfähigen Zulage gewährt wird, gilt dies nur, wenn und soweit auch die ruhegehaltfähige Zulage an der allgemeinen Besoldungsverbesserung teilgenommen hätte.“

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Überleitungszulage darf zusammen mit anderen Dienstbezügen die Dienstbezüge nicht übersteigen, die dem Beamten jeweils in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. ...

Artikel VI—VIII

...

Artikel IX**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§§ 1—3

...

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel V Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1976, ...

**Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)**

Eingangsammt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebens- jahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebens- jahres DM	Verheirateten- zuschlag DM
...			
A 9 bis A 11	936	1 066	280
...			
A 13	1 239	1 394	313
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG)	1 284	1 441	317
...			

Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 20. 10. 1977

Az.: 35452 / A 10—28

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die nachfolgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker beschlossen, die zum 1. Januar 1978 in Kraft tritt. Zu diesem Zeitpunkt wird die alte Fassung der Ordnung vom 20. April 1967 / 7. März 1974 aufgehoben.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker Vom 20. Oktober 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 in der für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Fassung (KABl. 1962 S. 51) folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Kirchenmusiker) erlassen:

§ 1

(1) Nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Kirchenmusiker) werden in einer vom Landeskirchenamt anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte und in Lehrgängen ausgebildet.

(2) Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall auch die Ausbildung in einem anderen Institut oder eine private Ausbildung anerkennen.

§ 2

(1) Zur Ausbildung als nebenberufliche Kirchenmusiker können Bewerber zugelassen werden, die

- a) der evangelischen Kirche angehören,
- b) das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder ein entsprechendes Zeugnis besitzen,
- c) eine hinreichende musikalische Vorbildung besitzen.

(2) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Einzelfällen von den Erfordernissen des Absatzes 1 a) befreien.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist über den Leiter der Ausbildungsstätte bzw. des Lehrgangs an das Landeskirchenamt zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
- c) Nachweise über die musikalische Vorbildung,
- d) eine Konfirmationsbescheinigung,
- e) ein pfarramtliches Zeugnis.

§ 3

(1) Über die Zulassung entscheidet nach Anhörung des Leiters der Ausbildungsstätte bzw. des Ausbildungslehrgangs das Landeskirchenamt.

(2) Sofern sich die Eignung des Bewerbers nicht schon aus den Unterlagen ergibt, wird die Zulassung zum Studium von dem Ergebnis einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht.

(3) Die Aufnahmeprüfung soll den Nachweis einer ausreichenden musikalischen Begabung erbringen. Sie erstreckt sich auf:

- a) musikalisches Gehör und musikalische Grundbegriffe,

- b) Singen und Sprechen (Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes),
- c) Klavier- oder Orgelspiel.

§ 4

(1) Die Ausbildung dauert mindestens ein Jahr.

(2) Sie umfaßt folgende Gebiete:

- a) Gottesdienstliches Orgelspiel,
- b) Orgelliteraturspiel,
- c) Chorleitung und Gemeindegängeleitung,
- d) Singen, Sprechen, Liturgisches Singen,
- e) Klavierliteraturspiel,
- f) Tonsatz (Harmonielehre),
- g) Gehörbildung,
- h) Partiturspiel,
- i) Gottesdienstkunde,
- j) Gesangbuchkunde,
- k) Musikgeschichte,
- l) Orgelkunde,
- m) ggf. weitere Instrumente.

§ 5

(1) Die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker wird vor dem Prüfungsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen abgelegt.

(2) Die Prüfung findet nach Bedarf statt.

(3) Das Landeskirchenamt setzt den Prüfungstermin fest und gibt ihn bekannt.

§ 6

(1) Das Landeskirchenamt beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren und bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den an der Ausbildung der Bewerber beteiligten Fachlehrern besteht.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. sein Stellvertreter ist zugleich Vorsitzender der Prüfungskommission. Er bestimmt die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission mitwirken.

§ 7

(1) Die Studierenden richten spätestens zwei Monate vor dem Termin zur Abschlußprüfung einen Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) ein behördliches Führungszeugnis,
- c) ein pfarramtliches Zeugnis,
- d) ein Nachweis über die befriedigende musikalische Gestaltung eines Gemeindegottesdienstes in Anwesenheit eines Beauftragten der Prüfungskommission.

(3) Der Leiter der Ausbildungsstätte bzw. des Lehrganges fügt dem Antrag eine Beurteilung des Bewerbers bei.

(4) Werden Bewerber mit anderweitiger Vorbildung nach § 1 Absatz 2 zur Prüfung zugelassen, haben sie bei dem Zulassungsantrag ihre kirchenmusikalische Ausbildung nachzuweisen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde beim Landeskirchenamt zu.

§ 8

Die schriftliche Prüfung dauert drei Stunden und umfaßt:

a) Tonsatz

Harmonisation eines Kirchenliedes und Aussetzen eines leichten bezifferten Basses im vierstimmigen Satz.

b) Gehörbildung

leichte einstimmige und zweistimmige Musikdiktate.

§ 9

Die mündlich-praktische Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

a) Gottesdienstliches Orgelspiel (15 Minuten):

unvorbereitet: Intonieren und Vomblattspielen einiger Begleitsätze nach dem Choralbuch, auch obligat;

vorbereitet: Spielen eines schwierigen Choralatzes (auch obligat) mit einer kurzen Intonation; Auswendigspielen eines Choralatzes.

b) Orgelliteraturspiel (20 Minuten):

Vortrag zweier leichterer Werke aus verschiedenen Stilepochen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission benennt aus einer Liste von zwölf erarbeiteten Choralvorspielen (wovon vier aus dem Orgelbüchlein von J. S. Bach stammen müssen) vier Wochen vor der Prüfung drei zum Vorspielen. Vomblattspielen eines leichten Orgelstückes.

c) Chorleitung (20 Minuten) und Gemeindegängeleitung (10 Minuten):

Chorische Stimmbildung; Einüben und Dirigieren eines leichten Chorsatzes; Einüben eines Liedes oder eines Kanons als Beispiel für das Gemeindegänge. Die Aufgaben werden eine Woche vorher vom Leiter der Ausbildungsstätte bzw. des Ausbildungslehrganges im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachlehrer gestellt.

d) Singen, Sprechen, Liturgisches Singen (je 5 Minuten):

Vortrag eines Liedes nach eigener Wahl und einer liturgischen Weise. Sprechen eines biblischen Textes oder eines Gedichtes nach eigener Wahl.

e) Klavierliteraturspiel (15 Minuten):

Vortrag zweier selbstgewählter leichterer Werke im Schwierigkeitsgrad von Bachs zweistimmigen Inventionen und Mozarts Wiener Sonatinen; Ausführung einfacher Liedbegleitungen, vorbereitet und vom Blatt.

f) Tonsatz (5 Minuten):

Kenntnis der elementaren Harmonielehre; Spielen einfacher Kadenz und Modulationen; Kenntnis der Kirchentöne.

g) Gehörbildung (5 Minuten):

Erfassen von Intervallen und Akkordverbindungen, Vomblattsingen einer leichten Chorstimme.

h) Partiturspiel (5 Minuten):

Spiel einer leichten Chorpartitur in modernen Schlüsseln.

i) Gottesdienstkunde (10 Minuten):

Liturgische Grundbegriffe, die Gottesdienste (Formen des Sonn- und Festtagsgottesdienstes, des täglichen Gottesdienstes, des Kindergottesdienstes, der kirchlichen Handlungen), das Kirchenjahr, die Grundbegriffe der Psalmodie.

j) Gesangbuchkunde (10 Minuten):

Geschichte des Kirchenliedes in großen Zügen, Kenntnis des Gesangbuches, insbesondere der Wochenlieder, liturgische Verwendung der Lieder.

k) Musikgeschichte (10 Minuten):

Kenntnis der Hauptepochen der Kirchenmusik auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung.

l) Orgelkunde (10 Minuten):

Kenntnis vom Aufbau der Orgel; Register- und Registrierkunde; Stimmen von Rohrwerken; Beseitigung kleiner Störungen.

m) Weitere Instrumente (je 10 Minuten):

Die Prüfung kann auf Wunsch des Prüflings auf weitere Instrumente erweitert werden. Der Prüfling soll durch Vorspielen geeigneter Literatur nachweisen, daß er das Instrument beherrscht. Die Leistungen in diesen Fächern werden auf das Gesamtergebnis angerechnet.

§ 10

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt zulassen, daß der Bewerber die Prüfung lediglich für das Chorleiteramt oder lediglich für das Organistenamt ablegt. Eine solche Teilprüfung kann nur nach vorheriger Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einer vollen C-Prüfung erweitert werden; dabei wird die Prüfung in den Fächern erlassen, die in der Teilprüfung mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind.

(2) Bei einer Beschränkung der Prüfung auf den Nachweis der Befähigung für den Chorleiterdienst werden folgende Fächer geprüft:

- a) Chorleitung und Gemeindegleitung,
- b) Singen, Sprechen, Liturgisches Singen,
- c) Tonsatz,
- d) Gehörbildung,
- e) Partiturspiel,
- f) Gottesdienstkunde,
- g) Gesangbuchkunde,
- h) Musikgeschichte.

(3) Bei einer Beschränkung der Prüfung auf den Nachweis der Befähigung für den Organistendienst werden folgende Fächer geprüft:

- a) Gottesdienstliches Orgelspiel,
- b) Orgelliteraturspiel,
- c) Tonsatz,
- d) Gehörbildung,
- e) Gottesdienstkunde,
- f) Gesangbuchkunde,
- g) Musikgeschichte,
- h) Orgelkunde.

(4) Das Landeskirchenamt kann bestimmen, daß die mündliche Prüfung in den Fächern Gottesdienstkunde, Gesangbuchkunde, Musikgeschichte und Orgelkunde vorher in einem besonderen Prüfungsabschnitt (frühestens ein halbes Jahr vor Abschluß der Prüfung) abgelegt wird.

§ 11

In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einem Bewerber, der eine andere musikalische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind.

§ 12

(1) Der Verlauf der Einzelprüfungen wird in einem Kurzprotokoll festgehalten.

(2) Schriftliche und mündliche Leistungen in einem Fach werden in einer Zensur zusammengefaßt.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet in gemeinsamer Beratung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 13

(1) Die Ergebnisse der Einzelprüfungen und die Gesamtleistung werden wie folgt bewertet:

- „sehr gut“ (1),
- „recht gut“ (1—2),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „ausreichend“ (4),
- „mangelhaft“ (5),
- „ungenügend“ (6).

(2) In den folgenden Fächern muß mindestens die Bewertung „ausreichend“ erreicht werden:

Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Chorleitung und Gemeindegleitung, Gottesdienstkunde, Gesangbuchkunde.

(3) Erreicht der Prüfling in einem der in Absatz 2 genannten Fächer nur die Bewertung „mangelhaft“, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(4) Sind die Leistungen in zwei der genannten Fächer als „mangelhaft“ oder in einem der Fächer als „ungenügend“ bewertet worden, ist die Prüfung nicht bestanden und muß wiederholt werden. Dasselbe gilt, wenn die Leistungen des Prüflings in drei anderen Fächern als „mangelhaft“ bewertet worden sind.

(5) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

§ 14

(1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies zu bescheinigen.

§ 15

(1) Die Prüfungskommission bestimmt, wann eine nicht bestandene Prüfung frühestens wiederholt werden kann. Ob eine zweite Wiederholung stattfinden darf, entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Für die Wiederholung der Prüfung kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Befreiung von solchen Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind.

(3) Gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen und sind einzelne Fächer zu wiederholen, muß dies innerhalb eines Jahres geschehen. Andernfalls wird die bisher abgelegte Prüfung ungültig. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 16

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu verantwortende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsfächer verhindert, hat er dies in geeigneter Form, bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung ab, wird diese beim nächsten Prüfungstermin fortgeführt.

(3) Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage oder zu einzelnen Prüfungsfächern nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 17

Mit der Verleihung der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit durch das Landeskirchenamt auf Grund der bestandenen Prüfung (§ 5 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960) erhält der Kirchenmusiker das Recht, sich um freie nebenberufliche Kirchenmusikerstellen (C-Stellen) zu bewerben.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 20. April 1967/7. März 1974 (KABl. 1967, S. 100 / KABl. 1974, S. 73) wird zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Bielefeld, den 20. Oktober 1977

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Schmitz Dringenberg

Az.: 35452/A 10 — 28

Anderung des Disziplinarrechts

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 18. 10. 1977

Az.: 23898 / A 12—08

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat am 31. Mai 1977 die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 beschlossen (ABl. EKD 1977 S. 374).

Der Inkraftsetzung dieser Verordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung durch Beschluß vom 25. Mai 1977 zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat diese Verordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen durch Beschluß vom 5. Juli 1977 in Kraft gesetzt.

Nachstehend wird diese Verordnung verkündet:

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956.

Vom 31. Mai 1977

(ABl. EKD 1977 S. 374)

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April / 8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 (ABl. EKD 1957 Seite 19) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligung eines Mitgliedes des Rates oder der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, einer Kirchenleitung oder eines Konsistoriums (Landeskirchenamts) oder einer sonst im Sinne des § 4 des Disziplinalgesetzes zuständigen Dienststelle an Beschlüssen in Disziplinarsachen ist Ausschließungsgrund im Sinne des § 40 Absatz 2 des Disziplinalgesetzes.“

2. § 7 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 erweitert:

„Als Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union kann die Synode die Disziplinarkammer einer Gliedkirche bestimmen.“

3. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „(Rechtsaus- schuß)“, in § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „(Gemeinsamer Rechtsausschuß)“ ge- strichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1977 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 31. Mai 1977

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Bereich Bundesrepublik
Deutschland und Berlin West**

Lic. Immer

Erwerb der Kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung Ev. Religionsunterrichts an Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 10. 1977
Az.: 35700/C 9—07 a

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Kul- tusministers vom 14. 6. 1977 — Az.: III C 1.40-21/ 0-150/77 — bekannt:

Bezug: Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Haupt- schule vom 29. 8. 1968 sowie Ordnung der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I, für die Sekundarstufe II und für Sonderpädago- gik vom 16. 2. 1973

In Schulen darf evgl. oder kath. Religionsunter- richt nur von Personen erteilt werden, die auch im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation, missio canonica) sind. Für deren Erwerb gilt fol- gende Regelung:

Lehramtsinhaber, die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung eine Teilprüfung oder Erweite- rungsprüfung im Fach evgl. oder kath. Religions- lehre abgelegt haben, besitzen die staatliche Lehr- befähigung. Daneben bedürfen sie zur Erteilung des Religionsunterrichts gemäß Art. 14 LV der Be- vollmächtigung durch die betreffende Kirche.

Lehramtsinhaber, die im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt keine Teilprüfung oder keine Erweiterungsprüfung im Fach evgl. oder kath. Religionslehre abgelegt haben, können im Bedarfsfalle zur Erteilung von Religionsunter- richt eingesetzt werden, wenn die betreffende Kir- che die kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat.

Die Voraussetzungen, unter denen die Bevollmächtigung erworben werden kann, be- stimmt jeweils die betreffende Kirche. Zuständig für die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung sind im Lande Nordrhein-Westfalen die nachste- hend genannten kirchlichen Oberbehörden:

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- e) ...

- f) Evangelische Kirche im Rheinland — Landes- kirchenamt —
Hans-Böckler-Straße 7
4000 Düsseldorf
- g) Evangelische Kirche von Westfalen — Landes- kirchenamt —
Altstädter Kirchplatz 5
4800 Bielefeld
- h) Lippisches Landeskirchenamt
Leopoldstraße 27
4930 Detmold

Vereinbarung über die Erteilung des Religionsunterrichtes durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

vom 22. / 29. 12. 1969 i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. 1. 1974

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 10. 1977
Az.: 35707/B 19—13

- hier:** 1. Erstattung der Arbeitgeberanteile bei der Sozialversicherung und Zusatzversorgungs- kasse für angestellte kirchliche Lehrkräfte
2. Erstattung des Urlaubsgeldes

1. Nachstehend geben wir den Erlaß des Kultus- ministers des Landes NW vom 16. 6. 1977 — Az.: IV B 2-08-7-1757/77 — betr. Erstattung der Ar- beitgeberanteile bei der Sozialversicherung und Zusatzversorgungskasse für angestellte kirch- liche Lehrkräfte bekannt:

An den Regierungspräsidenten in Arnsberg pp.

Nach § 13 Abs. 1 der o. a. Vereinbarung werden seit dem 1. Januar 1970 für die angestellten kirch- lichen Lehrkräfte die Arbeitgeberanteile zur So- zialversicherung und zur Zusatzversicherung mit 12,5 v. H. vom Land erstattet. Der Satz bedarf auf- grund der seit dieser Zeit erheblich gestiegenen Arbeitgeberanteile in der Sozialversicherung einer Anpassung. Der Erstattungssatz wird im Hinblick darauf und im Einvernehmen mit den Landeskir- chen nachträglich ab 1. Januar 1976 auf 14,5 v. H. angehoben.

Im Auftrag:
gez.: Dr. Albrecht

2. Nachstehend geben wir den Erlaß des Kultus- ministers des Landes NW vom 12. 9. 1977 — Az.: IV B 2-08/77 Nr. 3545/77 — betr. Erstattung des Urlaubsgeldes bekannt:

An den Regierungspräsidenten in Detmold pp.

Bezug: Ihr Bericht v. 24. 8. 1977 — 44.I.1-2444-

Die Zahlung eines Urlaubsgeldes ist nach dem Entwurf eines 6. Bundesbesoldungserhöhungsgeset- zes vorgesehen. Die Landesregierung hat mit Be- schluß vom 31. Mai 1977 Abschlagszahlungen auf das vorgesehene Urlaubsgeld für 1977 unter der

Voraussetzung gebilligt, daß im Bundesbereich entsprechend verfahren wird. Sie hat daher auch den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts empfohlen, entsprechend zu verfahren. Für den Bereich der Landesverwaltung sind bereits Abschlüsse auf das Urlaubsgeld gewährt worden.

Ich bitte entsprechend zu verfahren.

Im Auftrag:
gez.: Dr. Albrecht

Urlauberseelsorge 1978 im Ausland

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 10. 1977
Az.: 33613 / A 1—05

Das Kirchliche Außenamt in Frankfurt/Main setzt auch im Jahre 1978 den Urlauberseelsorgedienst im Ausland fort. Durch diesen Dienst soll der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren des Auslandes auch im Urlaub das Wort Gottes nahegebracht werden.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Orte, in denen im Jahre 1978 Urlauberseelsorge vorgesehen ist:

Österreich:

Tirol:

- II Ehrwald-Außerfern und Reutte
- I Fulpmes und Neustift- Mitte Juni—Mitte Sept. bzw Juni—August
- II Igls und Mutters, Juni—August
- II Imst
- I Innsbruck und Umgebung
- I Jenbach und Umgebung, Juli
- I Kitzbühel und Umgebung, Februar—März, Juni—September
- II Kufstein, Walchsee, Thiersee
- II Landeck
- I Mayerhofen und Hippach bzw. Mayerhofen und Zell a. Ziller, Juni—September
- II Pertisau und Umgebung
- I Seefeld und Telfs, Januar—Februar, Juli—September
- II Tuxertal und Lanersbach
- II Steinach am Brenner
- I Wildschönau, Niederau, Oberau, Auffach
- II Wörgl und Hopfgarten
- II Zell am Ziller und Fügen

Osttirol:

- I Lienz und Umgebung, Juni—August
- I Matrei und Umgebung

Kärnten:

- I Bad Kleinkirchheim und Wiedweg, Juli—Sept.
- II Gmünd und Fischertratten
- II Feld am See, Juli
- I Hermagor und Watschig am Pressegersee

- I Klopein, Kuhnsdorf, Völkermarkt, Juni—Sept.
- II Kötschach-Mauthen
- I Krumpendorf und Moosburg, Juni—September
- II Maria Wörth, Juni—August
- I Millstatt
- I Obervellach und Mallnitz
- II Ossiach und Tschöran
- I Pörtschach und Velden, Mai—September
- II Radenthein-Döbriach, August
- II Sattendorf
- I Techendorf und Greifenburg, Juni—September

Oberösterreich:

- I Attersee und Weyregg
- I Bad Goisern, Juni—August
- I Bad Hall und Siering, Juli—September
- I Bad Ischl und Strobl
- II Gallsbach
- I Gmunden, August
- II Grein a. d. Donau und Enns, August
- II Mondsee und Unterach
- II Seewalchen-Rosenau
- II Scharnstein, August
- I St. Gilgen
- I St. Wolfgang, Juni—September

Salzburg:

- I Salzburg und Umgebung
- I Bad Gastein und Bockstein, Mai—Oktober
- I Bad Hofgastein und Bockstein, Juni—Sept.
- II Bischofshofen und Werfenweng
- II Golling und Hallein, Mitte Juli bis Mitte August
- II Lofer und Unken
- I Mittersill und Kaprun, Mitte Juni bis Mitte September
- I Saalbach und Saalfelden
- II Wagrain und St. Johann
- I Zell am See und Bruck

Niederösterreich:

- II Baden bei Wien, Juli—September
- II Bad Vöslau
- II Mitterbach am Erlaufsee und Umgebung, Mitte Juli bis Mitte August
- II Payerbach und Gloggnitz, Juli

Steiermark:

- II Admont und Liezen
- II Aflenz und Kapfenberg, Mitte Juli bis Mitte August
- I Bad Aussee und Bad Mitterndorf
- II Bad Gleichenberg, Juli—September
- I Ramsau
- I Schladming und Aich
- II Tamsweg

Vorarlberg:

- II Bludenz
- II Feldkirch

- II Gaschurn
- II Lech am Arlberg
- II Schruns im Montafon, Juni—September

Paguera, S. Ponsa, Porsiuncula und Umgebung/Mallorca, Sonderregelung (Oktober—April)

Dänemark:

- Allinge/Bornholm
- Neksø/Bornholm
- Blaavand-Oksby/Westjütland
- Blaavand-Vejers (Heidekirche)/Westjütland
- Ebeltoft/Ostjütland
- Gilleleje/Sjælland, Mitte Juli bis Mitte August
- Hals bei Aalborg/Nordjütland
- Hennestrand/Westjütland
- Juelsminde und As/Ostjütland
- Løkken und Hune-Blockhus/Nordjütland
- Marielyst/Falster
- Nordby/Fanø
- Nykøbing/Sjælland
- Rømø/Westjütland
- Ringkøbing-Holmsland/Nordjütland
- Skagen/Nordjütland

Niederlande:

- I Ameland
- II Cadzand
- II Callantsoog
- III Den Helder, Juli oder August
- I Domburg/Walchern
- III Egmond
- I Katwijk
- I Noordwijk
- II Oostkapelle/Walchern
- II Ouddorp
- II Petten
- I Renesse/Schouwen
- II Schiermonnikoog
- II Schoorl und Groet
- II Terschelling
- I Texel
- II Vlieland
- II Westkapelle/Walchern
- II Zandvoort
- II Zoutelande/Walchern

Jugoslawien:

- Opatija, Juli—September
- Porec, Juli—September

Spanien:

- Benidorm, Juni—September
- Playa de Aro
- Malaga
- Mallorca

Langzeiturlauberseelsorge:

- Benidorm/Südspanien, Sonderregelung (Oktober—Mai)
- Malaga/Südspanien, Sonderregelung (September—Juni)

Italien:

- I Abano Terme, Ostern bis Juni, Sept. u. Oktober
- II Alassio, Ostern bis September
- I Bibione, Pineda, Campingplatz, Sonderregelung
- I Bibione-Spiaggia
- II Bordighera, Ostern bis September
- II Caorle
- III Capri, Ostern bis Juni, September
- II Cattolica, Juni bis September
- I Cavallino-Lido, Campingplatz, Mai bis Sept.
- I Eisacktal, Brixen, Bruneck u. St. Lorenzen, Juni bis September
- II Forte di Bibona (südl. Livorno), Campingplatz Casa di Caccia
- II Gadertal-Covara, La Villa, Sonderregelung
- III Gardone, Ostern, Pfingsten, Juli u. August
- II Gröden-St. Ulrich, Weihnachten bis Neujahr, Februar, März, Ostern, Juli bis September
- II Klobenstein-Oberbozen, Juli bis September
- I Lazise und Bardolino, Campingplatz, Sonderregelung
- II Lido di Jesolo
- II Lignano-Pineta, Mitte Juni bis Mitte September
- II Lignano-Sabbiadoro, Mitte Juni bis Mitte Sept.
- I Malcesine-Riva, Pfingsten bis September
- II Mals im Vinschgau, Sonderregelung
- I Peschiera am Gardasee, Sonderregelung
- I Punta Sabbioni b. Jesolo, Campingplatz Maria di Venezia, Sonderregelung
- II Naturns-Partschins, Juli, August
- II Rimini, Mitte Mai bis September
- II Sexten, Ostern, Juli bis September
- III Sulden, Ostern
- II Schlanders, Juli—August

Südf frankreich:

Feriengebiet „La Grande Motte“, Le Grau du Roi, Port Camargue bei Marsillargues (versuchsweise)

Griechenland:

Kreta, Juni—August

Die Urlauberseelsorge geschieht — soweit nicht anders vermerkt — im Juli und August.

Das Kirchliche Außenamt hat die Orte in Österreich, Italien und in den Niederlanden versuchsweise Gruppen (I bis III) zugeordnet, die den zu erwartenden Dienstumfang berücksichtigen. Die Katalogisierung der Orte soll in den kommenden Jahren schrittweise auch für die Urlaubsorte der anderen Länder angewendet werden.

Gruppe I weist die Orte mit einem großen Dienstumfang oder mit organisatorischen Schwierigkeiten aus;

Gruppe II bezieht sich auf den üblichen Dienstumfang, d. h. sonntäglicher Gottesdienst (in Österreich häufig an zwei Predigtstätten), einer Wochenveranstaltung — soweit möglich — und Angebot von Gesprächen;

Gruppe III umfaßt Orte mit Dienstumfang wie in Gruppe II, jedoch nur einer Predigtstätte und keine organisatorischen Schwierigkeiten.

Wir weisen darauf hin, daß die Ausweisung des Dienstumfangs der Orte nicht zu einer höheren Bezahlung führt, sondern lediglich Bedeutung für die Auswahl der Bewerber hat.

Der Dienst wird in der Regel den Zeitraum von vier Sonntagen nicht überschreiten.

Interessierte Pfarrer und Prediger werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem **vorgeschriebenen Vordruck** umgehend über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1, zu richten. Vordrucke sind beim Landeskirchenamt zu erhalten.

Zu den Barauslagen für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung zahlt das Kirchliche Außenamt für einen einmonatigen Dienst einen Zuschuß von 550,— DM. Für Österreich beträgt dieser Zuschuß lediglich 500,— DM, hinzu kommt hier jedoch eine Beihilfe in Höhe von 700,— ÖS vom Evangelischen Oberkirchenrat in Wien. Der Zuschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen beträgt für einen vierwöchigen Dienst 300,— DM. Dieser Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Es wird daher gebeten, beim Landeskirchenamt zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung des Zuschusses eine **Lohnsteuerkarte der Steuerklasse VI** einzureichen.

Für den Urlauberseelsorgedienst im Ausland wird ein Sonderurlaub von 14 Tagen gewährt.

Mögliche Nachmeldungen für einen weiteren I. Verwaltungslehrgang

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 12. 1977
Az.: A 7—23

In der Nr. 7 unseres Kirchlichen Amtsblattes vom 17. November 1977 haben wir einen neuen I. Verwaltungslehrgang ausgeschrieben, der im Januar 1978 beginnen soll.

Die Meldungen zu diesem Lehrgang waren so zahlreich, daß wir uns entschieden haben, **einen weiteren I. Verwaltungslehrgang einzurichten.**

Dieser „Parallel-Lehrgang“ soll in der Jugendbildungsstätte Haus Husen, 4600 Dortmund 30, Syburger Dorfstraße 116, durchgeführt werden. Der Beginn der ersten Lehrgangswoche ist für den 3. April 1978 vorgesehen.

In diesem „Parallel-Lehrgang“ sind noch einige Plätze frei.

Nachmeldungen können dem Landeskirchenamt bis zum 15. Januar 1978 eingereicht werden.

Unter Hinweis auf § 2 (2) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der

EKvW vom 16. April 1970 werden für die Teilnahme am I. Verwaltungslehrgang vorausgesetzt:

- a) das Abschlußzeugnis einer Hauptschule oder eine gleichwertige Schulbildung,
- b) eine abgeschlossene kirchliche Verwaltungslehre und eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst, oder eine andere für den Verwaltungsdienst förderliche abgeschlossene Lehre, wie z. B. Banklehre, kaufmännische Lehre, Verwaltungslehre bei anderen öffentlichen Verwaltungen, und eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst, oder eine mindestens 4jährige für den Verwaltungsdienst förderliche Berufspraxis, darunter eine mindestens 1jährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst.

Über die Zulassung zu diesem Lehrgang entscheidet das Landeskirchenamt aufgrund einer Anmeldung.

Der Anmeldung an das Landeskirchenamt sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges, sowie ein Lichtbild,
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und Zeugnisse über abgelegte Prüfungen, soweit diese nicht bereits beim Landeskirchenamt vorliegen,
- c) ein Zeugnis des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck (Formular kann beim Landeskirchenamt angefordert werden),
- d) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Mitarbeiter für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom Dienst befreit.

Neue Wandkarte „Die Gliedkirchen der EKD“

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 11. 1977
Az.: 39500 / A 13—35

Die Kirchenkanzlei der EKD hat eine neue Wandkarte „Die Gliedkirchen der EKD“ nach dem Stand vom 1. 1. 1977 herausgegeben.

Größe der Karte: 99 x 65 cm, 8farbig

Kartenaussage: Gebiete der 17 Gliedkirchen der EKD mit den Sitzen der Kirchenleitungen sowie die staatlichen Verwaltungsgrenzen (Kreise, Regierungsbezirke, Bundesländer) und das Gewässernetz.

In der DDR: Sitze der Kirchenleitungen.

Maßstab: 1 : 1 000 000

Preis: 11,— DM zuzüglich Porto und Verpackungskosten

Es können ab sofort beliebige Stückzahlen dieser Karte bestellt werden, wobei — wenn irgend möglich — Sammelbestellungen erbeten werden, um die Versandkosten zu senken. Die Bestellungen sind zu richten an die Kirchenkanzlei der EKD — Referat Statistik — Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21.

Druckfehlerberichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt 1977 Nr. 4 muß auf Seite 88 in Nr. 3 b Unterabs. 2 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung i. d. F. der Bek. vom 3. 5. 1977 der Nebensatz gestrichen werden. Satz 3 lautet richtig: „Dabei können auch sogenannte Mischsemester (z. B. et phil., theol. et soz., theol. et jur.) berücksichtigt werden.“

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

die Kandidaten des Pfarramtes

Hiller, Johannes, am 4. 9. 1977 in Holzhausen II;
Hörster, Friedrich, am 28. 8. 1977 in Brügge;
Hofmeister, Klaus, am 9. 10. 1977 in Annen;
Kirchhoff, Hans-Michael, am 28. 8. 1977 in Anröchte;
Panka, Klaus Heinrich, am 3. 7. 1977 in Wersen-Büren;
Peters, Friedhelm, am 29. 5. 1977 in Sodingen;
Rausch, Manfred, am 6. 11. 1977 in Lippstadt;
Roloff, Martin, am 25. 9. 1977 in Bielefeld;
Wagner, Heinrich Gerhard, am 4. 9. 1977 in Winz-Baak;
Walter, Manfred, am 21. 8. 1977 in Hücker-Aschen;

die Kandidatinnen des Pfarramtes

Moskon, Karin, am 30. 10. 1977 in Bochum-Gerthe;
Wirth, Ingeborg, am 28. 8. 1977 in Dortmund;

die Kandidaten des Predigeramtes

Büchler, Heinz, am 2. 10. 1977 in Münster;
Dullweber, Wilhelm, am 18. 9. 1977 in Die-lingen;
Keil, Werner, am 23. 10. 1977 in Bestwig;
Setzer, Karl-Ernst, am 11. 9. 1977 in Neheim;
Tertel, Karlheinz, am 6. 11. 1977 in Rahmede.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Heinz Aden zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Bahr zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (14. Pfarrstelle);

Pfarrerin Magdalene Balte, Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen, zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pfarrer Dietrich Becker, Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Michael Bethge zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hamm (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Siegfried Brinkmann, Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Bielefeld, zum Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen (11. Pfarrstelle);

Pfarrer Hartmut Dreier, Studentenpfarramt Bochum, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hüls (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Winfried Glüer zum Pfarrer der Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Theesen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor Erich Heinen zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Gelsenkirchen (6. Pfarrstelle);

Pfarrer Manfred Jacob, Ev. Kirche luth. Bekenntnisses in Brasilien, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Hermann Kammann, Ev. Kirchengemeinde Gleidorf, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neuengeseke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Heinz Kammeier zum Pfarrer am Westfälischen Landeskrankenhaus Eickelborn;

Gemeindehelfer Werner Keil zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Bestwig, Kirchenkreis Arnsberg;

Pastor im Hilfsdienst Gerd Kerl zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe (7. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Heinz-Dieter König zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm (3. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Werner Max Ruschke zum Pfarrer der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Dr. theol. Frieder Schütz, Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, zum Pfarrer der Ev. St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pfarrer Erhard Sprengel, Ev. Kirchengemeinde Manker (Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg-Ost), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Winfried Stückrath, Sozialpädagogisches Institut Bergzabern, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Gemeinédiakon Karlheinz Tertel zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Rahmede, Kirchenkreis Lüdenscheld;

Pfarrer Lothar Weiß, Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hochlarmark (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Hartmuth Wilke, Kirchenkreis Paderborn, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pfarrer Gerhard Bergau, Ev. Kirchengemeinde Schwerte (1. Pfarrstelle).

Entlassen sind:

Pastorin im Hilfsdienst Ute GrümbeI, bisher beurlaubt, in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

Pfarrer Gottfried Leich, Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Wartestand versetzt sind:

Pfarrer Wolf-Dieter Holl, Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, infolge Berufung zum Religionslehrer in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen;

Pfarrer Christoph Kunze, Kirchenkreis Gütersloh (3. Pfarrstelle).

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer u. Superintendent a. D. Johannes Altenmüller, Pfarrer der Ev.-Luth. Gemeinde zu Derne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. November 1977;

Pfarrer Siegfried Günzel, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Telgte (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. November 1977;

Pfarrer Paul Mustroph, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Mark (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. November 1977;

Pfarrer Werner Neuhaus, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Beckum (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Dezember 1977;

Pfarrer und Superintendent Karl Ossenkop, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schüren (1. Pfarrstelle) und Superintendent des Kirchenkreises Dortmund-Süd, zum 1. November 1977.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Ernst Dörnenburg, zuletzt Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 2. November 1977;

Pfarrer i. R. Fritz Hütt, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen, Kirchenkreis Herne, am 9. Oktober 1977;

Pfarrer Georg Ketelhut, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hillegossen, Kirchenkreis Bielefeld, am 20. November 1977;

Pfarrer Ernst-August Lüders, Ev. Kirchengemeinde Bladenhorst, Kirchenkreis Herne, am 24. November 1977;

Pfarrer i. R. Dr. phil. Hermann Müller, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen, am 14. August 1977;

Pfarrer i. R. Lorenz Schnell, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Elsoff, Kirchenkreis Wittgenstein, am 13. Oktober 1977;

Pastor i. R. Fritz Tauras, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 30. September 1977.

Zu besetzen sind:

a) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

3. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oeding, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vorhalle, Kirchenkreis Hagen;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Siegen.

b) Ferner ist zu besetzen:

die Stelle eines Pfarrers für den seelsorgerlichen Dienst an den evangelischen Patienten im Westfälischen Landeskrankenhaus in Gütersloh. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt in Bielefeld zu richten.

Ernannt sind:

Oberstudienrätin i. K. Rosemarie Block, Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld-Sennestadt, zur Studiendirektorin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst;

Oberstudienrat i. K. Detlev Egger, Hans-Ehrenberg-Schule, Bielefeld-Sennestadt, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst;

Studienrätin z. A. i. K. Gisela Zessin, Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld-Sennestadt, zur Studienrätin i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Berufungen zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Friedrich Ehrlinger ist mit Wirkung vom 1. November 1977 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Soest berufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden;

Herr Kirchenmusikdirektor Friedrich Grünke ist mit Wirkung vom 1. September 1977 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Gelsenkirchen berufen.

fen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden;

Herr Kirchenmusikdirektor Johannes Mittring ist mit Wirkung vom 1. Mai 1977 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Tecklenburg berufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden;

Herr Kirchenmusikdirektor Eberhard Otte ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Bochum berufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

August-Wilhelm Schwedler, Gütersloher Straße 233, 4800 Bielefeld 14.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Ingrid Adam, Eva Renate Schmidt, „**Gemeindeberatung**“, Ein Arbeitsbuch zur Methodik, Begründung und Beschreibung der Entwicklung von Gemeinden, Burckhardthaus-Verlag, Gelnhausen/Berlin, Christopherus-Verlag, Freiburg i. Br., Laetare-Verlag, Stein b. Nürnberg, 1977, 342 S., kt. 36,00 DM.

Das Buch ist aus ersten Erfahrungen mit Gemeindeberatung in einigen Gliedkirchen der EKD, insbesondere der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, erwachsen. Die Verfasser beschreiben Gemeindeberatung als den „Versuch, mit Hilfe eines oder mehrerer von außen Kommender der Gemeinde zu helfen, ihre Probleme und Aufgaben in ihrem gesellschaftlichen Umfeld möglichst klar zu erkennen und ihre eigenen Möglichkeiten zu entdecken“ (S. 50).

Gemeindeberatung sieht die Kirchengemeinde (oder entsprechende Gruppierungen) unter dem Gesichtspunkt der Beziehungen zwischen Gemeindegliedern, Mitarbeitern, Gemeindegruppen u. ä. sowie der organisatorischen Bedingungen, unter denen diese Beziehungen gestaltet werden. Entsprechend werden „klientenzentrierte Beratungsmethoden, gruppodynamische Arbeitsverfahren und Ergebnisse der Kleingruppenforschung, verbunden mit Methoden der Organisationsentwicklung auf die Gemeinde in allen Gruppen, Repräsentanten und Mitarbeitern angewandt“ (S. 50). D. h. die Gemeindeberatung spricht die Gemeinde

auf die in ihr vorhandenen Kräfte an und versucht, diesen Kräften zur Entfaltung zu helfen. Ziel der Gemeindeberatung ist es, der Realutopie einer Gemeinde als „gesunder Organisation“ näher zu kommen, in der klare Zielvorstellungen bestehen und Beteiligung aller möglich ist, in der weiter Selbstbewußtsein und Selbstverantwortung vorhanden sind, die es ermöglichen, Problemsituationen und Konflikte angemessen zu bewältigen. (S. 192 ff. werden 10 Merkmale einer gesunden Organisation genannt.)

Das Buch vermittelt hilfreiche Einsichten in die Beziehungsproblematik in einer Gemeinde und gibt methodische Hilfen, damit umzugehen. Dabei wird die Beziehung der Gemeinde zu ihrem Umfeld in Kirche und Gesellschaft zwar immer wieder erwähnt, aber nicht systematisch in das Beratungskonzept einbezogen. Reflektiert wird das Potential der jeweiligen Gemeinde, natürlich einschließlich der in ihr vorhandenen theologischen Wert- und Zielvorstellungen, nicht aber die Auseinandersetzung mit äußeren Vorgegebenheiten. Nach jahrelangem Bemühen, Kirchenreform über theologische, rechtliche und organisatorische Normsetzung zu betreiben, ist die Konzentration auf die betroffenen Gemeinden und ihre Möglichkeiten verständlich und notwendig. Kann aber jene andere Seite so ausgeblendet werden? In einem der theoretischen Beiträge wird die Frage nach der Abhängigkeit der Kirchengemeinde als Organisation von gesellschaftlicher Umwelt und geschichtlichem Zusammenhang gestellt (S. 60). An dieser Stelle müßte weitergearbeitet werden. G. L.

H. Zahrnt: „**Warum ich glaube, Meine Sache mit Gott**“, 425 S., DM 36,—, Piper Verlag, München, 1977.

Der als Journalist und Kirchentagspräsident bewährte Verfasser bestätigt seine Fähigkeit, anregend erzählen und theologische Probleme für jedermann verständlich aufarbeiten zu können. Auch aus diesem Grund wird das Echo der Leser zwiespältig sein. Die einen werden dankbar sein, daß sie auf so faßliche und unterhaltende Weise mit Theologie-, Dogmen- und Kirchengeschichte der letzten 40 Jahre vertraut gemacht werden, die andern werden ärgerlich reagieren, in etwas leicht geschürzter Form über so gewichtige Probleme diskutieren zu sollen. An Anlaß zu heftigen Auseinandersetzungen läßt es der Verfasser nicht fehlen, wenn er sich in diesem sehr persönlichen Bekenntnisbuch provozierend-ironische Bemerkungen nicht immer verkneifen kann, wobei er aber niemals bössartig oder gehässig wird... Aber die Sachdifferenzen zu manchem überkommenen Glaubensgut unserer Kirche sind unübersehbar, besonders auffallend in der Christologie. Seine Wertung des Sterbens Christi lassen sich mit dem Glauben der Reformatoren, geschweige dem des Apostel Paulus kaum zur Deckung bringen. Ist Sühne und Stellvertretung nur eine zeitgebundene, uns nicht mehr tangierende Denkkonstruktion? Auch wer für die historisch-kritische Textforschung aufgeschlossen ist, wird über den Stellenwert einiger bibl. Bücher anders als der Verfasser urteilen. Mit Recht macht er auf die Verschiedengewichtigkeit einiger dogmatischer Formulierungen aufmerksam, die für

uns heute keine unmittelbar existenzielle Bedeutung mehr wie zur Zeit ihrer Formulierung haben. Im Kirchenkampf haben wir gelernt, daß gegenüber neuen Glaubensbedrohungen neue Bekenntnisausbildungen notwendiger sein können. Man wird dem Verfasser jedoch nicht gerecht, wenn man nicht seine ersten Sätze ernst nimmt, daß sein Buch nicht für Christen, schon gar nicht für Theologen geschrieben ist, sondern für die, die sich schwer tun mit dem Glauben an Gott, Christen oder Nichtchristen. Es geht ihm weniger um die Darlegung theologischer Denksysteme als vielmehr um gelebte Frömmigkeit, in der auch Herz und Gemüt entscheidendes Gewicht haben. So will er keinen Laien Katechismus schreiben, sondern nur erzählen, wie es mit seinem Glauben an Gott vom Elternhaus und BK an über Studien- und Vikarszeit als Pfarrer und Wissenschaftler in Krieg und Frieden gegangen ist, wie er sich entwickelt hat und wie er angefochten wurde, wie er in Auseinandersetzung mit Barthscher Dogmatik und Schleiermacherscher Erfahrungstheologie so gewachsen ist, daß er damit in Gewißheit leben und sterben kann. Dies alles wird ohne Präntention, sehr menschlich, immer bemüht, sich verständlich zu machen, in vielen Erlebnissen und Geschichten deutlich gemacht, so daß auch ein Fernstehender sich von diesen Glaubenserfahrungen getroffen fühlen kann. Jeder Prediger sollte sich angesichts dieses Buches fragen, welche Zuhörer er mit seiner Sprache tatsächlich noch erreicht. Sind es nur die treuen Bibelleser, für die die Fachsprache der Bibel noch voller Sinn und Leben ist? Weil das Buch so vertrauenswürdig wirkt, wird es denen helfen können, die meinen, das Kapitel Kirche in ihrem Leben schon endgültig abgeschlossen zu haben, und nun merken, daß ihrem Leben Grund, Sinn und Ziel fehlt, wenn sie sich gegenüber der Transzendenz blind und taub stellen. Zahrnt spricht so mit ihnen, daß sie sich vielleicht wieder nach der Wahrheit zu sehnen beginnen. Viele Leser werden ihm für die Breite seiner Gesprächsbereitschaft ohne bereitgehaltene Ketzerrüte und Scheiterhaufen dankbar sein. G. B.

G. Klemptner, „Wenn ich noch einen Tag zu leben hätte“, Aussagen von Jugendlichen, gesammelt und gewertet, 238 S., kt. DM 17,80, 1977, Kreuz Verlag, Stuttgart.

Auch wenn man sich darüber klar ist, daß der theoretische Eventualfall im Ernstfall praktisch anders beantwortet werden würde, so legt er doch für den seelischen Haushalt der Befragten beredtes Zeugnis ab... Die Tabellen zeigen zwar, daß das pietistische Siegerland im Verhältnis zu entkirchlichten Gebieten überrepräsentiert ist, ebenso wie die Gymnasiasten mit drei Vierteln der Beteiligten gegenüber anderen Schülern, ungelernte Arbeiter sind nicht beteiligt, sind die Testergebnisse von der Kirche in bezug auf den kirchlichen Unterricht und auch auf das „religiöse“ Elternverhalten äußerst ernstzunehmen. Wenn z. B. nur 9,6 % bzw. 9 % der Befragten im Angesicht des herannahenden Todes Kirche und Schule erwähnen, so unterstreicht das nur das Ergebnis der Meinungsumfrage in bezug auf den im letzten Jahr um 20 % gestiegenen Vertrauensschwund der Kirche, die sogar

noch hinter der Gemeindeverwaltung und dem Bundestag an 7. Stelle liegt. Wenn 52 % der Befragten in der vorgestellten Situation nach dem Sinn des Lebens fragen, so darf man, abgesehen von den schon genannten Einschränkungen, nicht übersehen, daß nur solche Schüler gefragt wurden, die am Religionsunterricht teilnehmen, und sogar von diesen 625 haben 95 die Beantwortung abgelehnt. Die Gesamtwirklichkeit ist also noch viel schlimmer, als es die Statistik auf den ersten Blick erkennen läßt. Der Verfasser wertet sehr sorgfältig die Antworten auf 17 verschiedenen Phänomene hin aus, unter denen wohl die Frage nach einem irgendwie gearteten Weiterleben, einer Versöhnung mit Gott und Menschen, die Angst vor dem Tod und die verschiedensten Möglichkeiten, diese zu überspielen, wohl die wichtigsten. Daß neben allerlei Rauschhaftem auch die Zerstörungswut eine Rolle spielt, macht uns im Blick auf die Terroristenszene nachdenklich. Ein besonderer Gewinn sind die beiden ausführlichen Interviews mit dem Theologen H. Thielecke und dem Psychologieprofessor Rudolf Seiß auf Grund des vorgelegten Materials. Hierbei werden uns wertvolle Erkenntnisse vermittelt. Die zahlreichen Literaturzitate erweisen, wie gründlich der Verfasser, der über reiche praktische Erfahrung mit Jugendlichen verfügt und dessen klare biblische Grundhaltung erfreut, seine Aktion vorbereitet hat, an der wir nicht vorbegehen sollten. G. B.

R. Thalmann, „Jochen Klepper. Ein Leben zwischen Idyllen und Katastrophen“, 403, S., mit vielen Abbildungen, Chr. Kaiser Verlag, München, 1977, 34,80 DM.

Nicht leicht wagt man, dieses Buch zur Lektüre zu empfehlen. Wer liest schon gern Passionsgeschichten, die so unter die Haut gehen, daß es einem den Schlaf raubt? Dabei ist das Buch ganz nüchtern und emotionslos geschrieben, aber die Fakten, die in vorbildlicher Akribie vor dem Leser in erregender Erzählung ausgebreitet werden, sprechen deutlich genug. Hier steigt nicht wie in alten Legenden ein jubelnder Märtyrer auf den Scheiterhaufen, sondern ein Christenmensch mit Schwächen und Irrtümern, Halbheiten und Ideologien quält sich durch die Jahre, deren Chaoscharakter er bald erkennt und sich doch immer wieder zu verbergen sucht, bis ihn die aufsteigende Finsternis verschlingt. Aber immer wieder tastet er nach der Zusage Gottes in seinem Wort und vermag es auch anderen so weiterzusagen, daß sie daraus Trost und Hoffnung gewinnen. Vor allem aber erfährt er die tragende Wirklichkeit der Gemeinschaft in Jesus Christus, und viele bekannte Namen begegnen uns dort. Jahrelanger Mißerfolg, plötzlich überwältigende Zustimmung auch dort, wo sie nicht zu erwarten war, tiefe Niedergeschlagenheit und ausgreifende Pläne, Verzweiflung und neue Hoffnung, tödliche Ermattung und tapfere Kraftanspannung müssen durchgestanden werden und zehren an den Nerven eines Mannes, der körperlich und seelisch niemals stabil war. So geht er dann mit den Menschen, die er liebt und für die er sich verantwortlich weiß, als auch der letzte Rettungsversuch für sie scheitert, mit dem Blick „auf den segnenden Christus, der um uns ringt“, in den

Tod. Nicht nur Zeitgenossen sollten diesen Bericht zur Beschämung und in Dankbarkeit lesen, sondern vor allem die nachwachsende Generation, die an einem winzigen Abschnitt deutscher Geschichte nacherleben kann, welchen Versuchungen und Anfechtungen in einem System raffinierter Unmenschlichkeit und seinen teuflischen Manipulationen ein Christ standhalten muß. Wer kann sagen, daß er hier aus eigener Kraft zu bestehen vermag?

G. B.

W. Pannenberg, „Gegenwart Gottes, Predigten“, 200 S., Claudius Verlag, München, DM 18,00, 1. Auflage 1973.

In dem sehr lesenswerten Vorwort erläutert der Verfasser, daß er an Hand der Predigttexte mehrere Themen christlicher Lehre behandelt hat, wobei der Bibeltext die Abstraktheit solcher Predigten verhindert und sie zwingt, konkret zu bleiben. Man wird dem Verfasser recht geben, daß er „Lehrpredigten“ vermieden hat. Sie ähneln mehr Bibelauslegungen zur Erbauung im wahrsten Sinn des Wortes, bei den Lehraussagen mehr Gewicht als sonst üblich beigelegt worden ist. In Ausnahmefällen wie z. B. am Trinitatisfest tritt der Bibeltext allerdings völlig zurück. Die im Ausdruck klaren, gehaltvollen Fachchinesisch und Rhetorik meidenden Predigten gehen fast immer ohne einführende, auf die jeweilige Situation Bezug nehmenden Einleitungen unmittelbar auf den Text bzw. das gewählte Thema zu, wobei die als Burleske geschilderte Dämonenaustreibung eine etwas verblüffende Ausnahme macht. Die Predigten verlangen ein bewußtes Mitgehen, man kann dann aber auch etwas mitnehmen, was zu behalten sich lohnt. Vielleicht sind sie überhaupt gewinnbringender zu lesen als zu hören. Wer die gleichen Texte auslegen möchte, wird von diesen Predigten wichtige Anregungen empfangen.

G. B.

„Ehescheidung“, 64 S., DM 7,—, „Besessenheit und Exorzismus“, 60 S., DM 6,60.

Beide Bücher sind von der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft „Arzt und Seelsorger“ 1977 im Veritas Verlag, Passau, herausgegeben worden. Sie bringen Referate von Soziologen, Psychologen, Juristen sowie kath. und ev. Theologen, die auf den entsprechenden Arbeitstagen gehalten worden sind. Beide Bücher geben vorzügliche, knappe Informationen über Themen, die auch bei uns ständig verhandelt werden. Leicht verständlich eignen sie sich gut zur Einführung in die mit ihnen gegebene Problematik.

G. B.

„Die Evangelische Diaspora“, Jahrbuch des Gustav-Adolf-Werkes 1978, 48. Jahrgang.

Das Buch hat eine unerwartete Aktualität durch den Bericht „Kirche und Staat in Lateinamerika“ und die Übersicht über die neue Lateinamerika-Literatur bekommen. Über Chile z. B. wird berichtet, wie die sehr konservativen Katholiken, aber auch die deutschstämmigen Lutheraner den Militärputsch zunächst dankbar begrüßt haben, bis jetzt die kath. Kirche eigentlich gegen ihren Willen durch die brutalen Methoden der Militärjunta immer mehr in die Konfrontation getrieben wird, wie sie nicht nur durch den niederen Klerus, sondern vor allem auch durch die Bischöfe immer stärker zum Ausdruck kommt. Sehr instruktiv, auch im Blick auf deutsche Streitgespräche, ist das Referat mit anschließenden Diskussionsbeiträgen zur Auseinandersetzung der Waldenser mit dem Sozialismus. Dazu kommen noch Beiträge über die Zukunft der Kirche und weitere Diaspora-Probleme, die die Lektüre wichtig machen.

G. B.